

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. September 1970

Nummer 137

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203034	31. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamten	1440
6302	9. 6. 1970	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	1445

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 16 v. 15. 8. 1970	1446

203034

I.

Dienstliche Beurteilung der Polizeivollzugsbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1970 —
IV B 2 — 3034

Für die nach § 104 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes — LBG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344 SGV. NW. 2030) i. Verb. mit § 22 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVO-Pol — vom 27. Juni 1966 (GV. NW. S. 397 SGV. NW. 2030) vorgeschriebene Beurteilung der Polizeivollzugsbeamten bitte ich, ab sofort das als Anlage beigefügte Muster zu verwenden. Dabei bitte ich folgendes zu beachten:

1. Die Beurteilungen bilden die Grundlage für die Personalplanung und ermöglichen die zweckmäßige Verwendung der Polizeivollzugsbeamten. Sie sind für den Werdegang und das berufliche Fortkommen während der gesamten Dienstzeit der Beamten von besonderer Bedeutung.

Die Beurteilungen müssen erschöpfend sein und ein objektives, umfassendes Bild von der Persönlichkeit und den Leistungen des Beamten vermitteln. Bei der Arogabe der Beurteilungen ist strengste und unparteiische Gewissenhaftigkeit geboten. Der Beurteilung ist von dem Dienstvorgesetzten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Die Beurteilungen umfassen die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten. Sie erstrecken sich auf seine körperliche Verfassung, seine allgemeinen geistigen und charakterlichen Anlagen, seine Fachkenntnisse und seine dienstliche Bewährung sowie auf sein Verhalten und sein Auftreten.

3. Bleiben die Leistungen eines Beamten hinter seiner Befähigung zurück, so ist der Grund hierfür anzugeben.
4. Weichen die Leistungen und die Haltung des Beamten im Beurteilungszeitraum von einer früheren Beurteilung wesentlich ab (Verbesserung oder Verschlechterung), so sind die Gründe hierfür anzugeben. Disziplinarmaßnahmen sind in der Beurteilung nicht zu erwähnen.
5. Die Beurteilungen schließen mit dem Gesamturteil ab (§ 104 Abs. 1 LBG). Das Gesamturteil hat in sachlich abwägender Form ein zusammenfassendes Bild von der Persönlichkeit und den Leistungen des Beamten zu vermitteln und Aufschluß darüber zu geben, für welche dienstliche Verwendung der Beamte befähigt und vorzugswise geeignet ist. Aus der Gesamtbeurteilung muß weiterhin hervorgehen, ob die Leistungen des Beamten „erheblich über dem Durchschnitt“, „über dem Durchschnitt“, „Durchschnitt“, „unter dem Durchschnitt“ oder „erheblich unter dem Durchschnitt“ sind.
6. Die Beurteilung obliegt dem Leiter der Behörde oder Einrichtung. Er kann vorgesetzte Beamte des zu Beurteilenden mit der Vorbereitung der Beurteilung beauftragen.
7. Dem Beamten ist gemäß § 104 Abs. 1 LBG Gelegenheit zu geben, von seiner Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakten Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen. Eine Gegenäußerung des Beamten ist ebenfalls zu den Personalakten zu nehmen.
8. Meine RdErl. v. 25. 6. 1957 (SMBI. NW. 203034) u. v. 7. 10. 1958 (n. v.) — IV B 1/54.10 — 4795 58 — (SMBI. NW. 203034) werden hiermit aufgehoben.

Anlage

Behörde / Einrichtung:

den

Dienstliche Beurteilung *)

I. Name: Vorname:

akademische und andere Grade:

Amtsbezeichnung:

geboren am:

Bei der Behörde / Einrichtung seit dem:

Anlaß der Beurteilung:

Beurteilungszeitraum:

*) Mit Maschinenschrift auszufüllen.

II. A. Körperliches Leistungsvermögen:

(gleichbleibend, schwankend, leicht ermüdbar, normales Durchhaltevermögen, stark belastbar; Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit durch Krankheit und Körperschäden)

Dienstl. Körperschulung

B. Geistige Fähigkeiten:**1. Geistige Regsamkeit**

(aufgeschlossen, interessiert, lernbegierig, denkt selbständig, schwerfällig, träge, umständlich)

2. Auffassungsgabe

(begreift schnell, Blick für das Wesentliche, erfaßt schwierige Zusammenhänge, begreift nur langsam)

3. Urteilsfähigkeit

(sicher und klar im Urteil, bestimmt, logisch, unselbständig, hat Anleitung nötig, wankelmüsig)

4. Entschlußkraft

(entschlußfreudig, stark gehemmt, schwankend)

5. Ausdrucksfähigkeit

a) mündlicher Vortrag
(klar, gewandt, erschöpfend, überlegt, sicher, präzise)

b) schriftliche Ausdrucksweise
(sicher in der Formulierung und im Ausdruck, unsicher, Rechtschreibfehler)

6. Organisatorische Befähigung

(entwickelt eigene Gedanken, klare Planung, geschickte Durchführung, keine oder unbrauchbare Vorschläge, wenig praktisch, planlose oder ungeschickte Durchführung von Aufgaben)

C. Charakterliche Veranlagung:

(gewissenhaft, pünktlich, ordnungsliebend, tolerant, ehrlich, offen, selbstkritisch, gründlich, diszipliniert, taktvoll, uneigennützig, empfindlich, launisch, oberflächlich, unzuverlässig, läßt sich gehen)

D. Fachkenntnisse und Leistungen:**1. Fachkenntnisse auf übertragenem Arbeitsgebiet**

(Beherrschung der gesetzlichen Bestimmungen, Umfang der Fachkenntnisse, z. B. umfangreich, lückenhaft)

Waffenausbildung

2. Arbeitsbereitschaft und Pflichtgefühl
(interessiert, eifrig, pflichtbewußt, gewissenhaft, volle Hingabe an die Sache, besonders belastbar, gleichgültig, bequem, unzuverlässig, braucht Anstoß, wenig Initiative, Belastungen nicht gewachsen)

3. Arbeitsergebnis
(ausreichend, sorgfältig, fehlerfrei, schafft viel, wenig sorgfältig, fehlerhaft, häufig Rückstände, schafft wenig)

E. Umgang mit Menschen:

1. mit der Bevölkerung
(höflich, geschickt, wendig, sicher im Auftreten, unsicher, unbefholpen, abweisend, findet nicht immer den richtigen Ton)

2. mit Mitarbeitern
(umgänglich, hilfsbereit, verträglich, unbeliebt, findet schwer Kontakt, reizbar, verschlossen)

1. mit Vorgesetzten
(frei, offen, korrekt, selbstbewußt, herausfordernd, ammaßend, eigenwillig, wenig belehrbar, leicht gekränkt, streberhaft, eigensinnig)

4. Eignung zum Vorgesetzten
(kann sich behaupten, überzeugend, energisch und bestimmt, setzt sich durch, korrekt, verantwortungsfreudig, wenig überzeugend, leicht beeinflussbar, nachgiebig, oft schwankend, weich, lehnt Verantwortung ab, neigt zur Willkür)

F. Besondere Bemerkungen:

1. Besondere Fähigkeiten
(z. B. Lehrfähigkeit, Verwendung als Ausbilder, Sprachkenntnisse)

2. Sonstiges
(z. B. Versetzbarekeit, Gründe gegen eine Versetzung, Versetzungswünsche)

G. Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung:

H. Gesamturteil:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Leiters der Behörde / Einrichtung)

Von vorstehender Beurteilung habe ich Kenntnis genommen:

(Ort, Datum)

(Unterschrift des beurteilten Beamten)

6302

Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 5021 — u. d. Finanzministers — I D 3 — Tgb.Nr. 2670 70 — v. 9.6.1970

Für die Kassenführung, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen gilt folgendes:

1 Kassenführung

Zuständige Kassen sind:

1.1 Die Regierungshauptkassen

für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im jeweiligen Regierungsbezirk, soweit nicht die Zahlungsgeschäfte für sie durch die Kassen nach Nummer 1.2 oder 1.3 wahrgenommen werden.

1.2 die Stadtkassen der kreisfreien Städte

für die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren — ausgenommen Wasserschutzpolizeidirektor — am Sitz dieser Behörden,
abweichend jedoch die Stadtkasse Rheydt für den Polizeidirektor in Mönchengladbach.

1.3 die Kreiskassen

für die Oberkreisdirektoren, soweit ihnen als Kreispolizeibehörden Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugeteilt werden.

2 Zahlstellen

2.1 Bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, für deren Kassengeschäfte die Regierungshauptkassen zuständig sind, können Zahlstellen (§ 8 RKO) eingerichtet werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht. Dies ist allgemein als gegeben anzusehen, wenn sich die zuständige Kasse an einem anderen Ort befindet und der unvermeidbare Barzahlungsverkehr nicht über einen Handvorschuß abgewickelt werden kann.

2.2 Die Einrichtung von Zahlstellen nach Nummer 2.1 bedarf in jedem Einzelfalle der vorherigen Zustimmung des Innenministers und des Finanzministers.

2.3 Die bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen genehmigten Zahlstellen der Regierungshauptkassen und die hierzu nach § 8 Abs. 2 RKO ergangenen Richtlinien werden besonders bekanntgegeben.

3 Handvorschüsse

3.1 Die „Allgemeinen Richtlinien für die Bewilligung und Verwaltung von Handvorschüssen“ nach dem RdErl. d. Finanzministers v. 13. 12. 1965 (SMBI. NW. 632)

und die ergänzenden Bestimmungen hierzu nach dem RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1966 (SMBI. NW. 632) sind zu beachten.

4 Rechnungslegung

- 4.1 Für jeden Regierungsbezirk ist eine gemeinsame Teilrechnung zu legen, soweit aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung (§ 26 RHO) die Haushaltssmittel für die Polizei durch den Regierungspräsidenten zentral oder gemeinschaftlich bewirtschaftet werden.
- 4.2 Die gemeinsame Teilrechnung nach Nummer 4.1 umfaßt die auf Anweisung des Regierungspräsidenten bei der Regierungshauptkasse im Haushaltsskapitel 03 11 gebuchten Einnahmen und Ausgaben für die Landespolizeibehörde, die Kreispolizeibehörden (einschließlich Oberkreisdirektoren) und ggf. auch (z.B. bei Gemeinschaftseinrichtungen) für die Polizeieinrichtungen des jeweiliger Regierungsbezirks.
- 4.3 Soweit die Anteilsbeträge für die Polizei aus den für den Geschäftsbereich des Innenministers im Haushaltsskapitel 03 02 — Allgemeine Bewilligungen — zentral veranschlagten Mitteln ganz oder teilweise durch die Regierungspräsidenten selbst bewirtschaftet werden, ist ebenfalls eine gemeinsame Teilrechnung zu dem vorgenannten Kapitel für jeden Regierungsbezirk zu legen. Dabei sind jedoch nicht nur die Einnahmen und Ausgaben für die Polizei, sondern auch die für die übrigen beteiligten Dienststellen einzubeziehen.

5 Rechnungsvorprüfung

- 5.1 Die Rechnungsvorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen ist von den Rechnungsämtern der Bezirksregierungen durchzuführen.
- 5.2 Für die Rechnungsvorprüfung gelten die Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Landesverwaltung (VPO), RdErl. d. Finanzministers v. 10. 7. 1954 (SMBI. NW. 6302).
- 5.3 In der Regel sind die Vorprüfungsaufgaben am Sitz der Bezirksregierung durchzuführen. Der Regierungspräsident — Leiter des Rechnungsamts — kann jedoch nach § 13 Abs. 2 VPO darüber befinden, ob in Einzelfällen diese Aufgaben bei bestimmten Polizeibehörden oder Polizeieinrichtungen durchzuführen sind.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Der Gem. RdErl. v. 24. 12. 1964 (SMBI. NW. 6302) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1445.

II.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 16 v. 15. 8. 1970

• Einzelpreis dieser Nummer 1 — DM zuzügl. Postkosten:

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	193	Die Zuständigkeit der für Entscheidungen außerhalb der Schwurgerichtsakten zuständigen Strafkammer bleibt vielmehr auch nach Aufhebung und Zurückverweisung einer Schwurgerichtssache bestehen. § 354 II 1. Alternative StPO findet keine Anwendung. OLG Köln vom 23. Juli 1969 — 2 Ws 428/69	200
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	194	3. UHaftEntschG § 3. — Der Begriff des Vermögensschadens im Sinne von § 3 UHaftEntschG ist im weitesten Sinne zu deuten. Demgemäß kann nicht nur Ersatz des Vermögensschadens verlangt werden, der während der Zeit des Vollzuges der Haft entstanden ist, sondern schon die bloße Anordnung der Untersuchungshaft kann einen Anspruch auf Schadensersatz begründen. OLG Hamm vom 12. August 1969 — 1 VAs 171/69	201
Änderung der Strafvollstreckungsordnung und der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten	194		
Bekanntmachungen	195		
Hinweise auf Rundverfügungen	195		
Personalnachrichten	196		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO § 519, § 329 III. — Die Aufhebung des Endtermins einer Rechtsmittelfrist ist wirksam, wenn die Mitteilung darüber an den Rechtsmittelkläger zur Post gegeben wird. Nicht notwendig ist, daß die Verlängerungsverfügung des Vorsitzenden noch vor Ablauf der Frist beim Rechtsmittelkläger oder seinem Prozeßbevollmächtigten ein geht. OLG Köln vom 26. Juni 1969 — 5 U (Entsch) 284/68	198	1. GK § 11, 16. — Bei der Festsetzung des Streitwertes zum Zwecke der Gebührenberechnung wird der Klageforderung eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht hinzugerechnet. Es besteht kein Anlaß, diese Ansicht aufzugeben, weil die Abwehr der Gegenforderung häufig die meiste Mühe verursacht. — Eine Ausnahme gilt nur für die Festsetzung des Wertes eines gerichtlichen Vergleichs. Ist sein ausdrücklicher Gegenstand auch die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung, so wird ihr Wert dem der Klageforderung hinzugerechnet. OLG Köln vom 2. September 1969 — 15 W 58/69	202
2. GenG § 134. — Eine Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes einer Genossenschaft zur Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile kann nachträglich jedenfalls dann nur mit Zustimmung aller Mitglieder begründet werden, wenn die Verpflichtung ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob das Mitglied bisher einen oder mehrere Geschäftsanteile hatte. OLG Düsseldorf vom 3. November 1969 — 3 W 301/69	199	2. ZuSEG § 3 III c. — Die Entschädigung, die einem staatlichen Materialprüfungsamt für die Erstattung eines Gutachtens gem. ZuSEG § 1 II, § 3 gewährt wird, kann unter den Voraussetzungen des § 3 III c ZuSEG bis zu 50% überschritten werden. OLG Hamm vom 12. August 1969 — 15 W 3/69	202
Strafrecht			
1. GVG § 34. — Zum Schöffenantamt ungeeignete Personen (§§ 33, 34 GVG) dürfen zum Schöffendienst nicht herangezogen werden. — Im Ordnungsstrafverfahren gegen einen Schöffen (§ 56 GVG) hat das erkennende Gericht in eigener Zuständigkeit zu klären, ob die Voraussetzungen für die Heranziehung des Schöffen zum Schöffendienst gegeben sind. Es ist dabei nicht an eine etwaige Entscheidung des nach § 52 III GVG zuständigen Amtsrichters oder der nach § 77 III Satz 2 GVG zuständigen Strafkammer gebunden. — An die Rechtsauffassung des Schöffentwahlausschusses über das Vorliegen eines Verhinderungsgrundes sind die Gerichte nur dann gebunden, wenn der Wahlausschuß im förmlichen Einspruchsverfahren nach § 41 GVG über den Verhinderungsgrund entschieden und die Aufnahme des Schöffen in die Vorschlagsliste beschlossen hat. OLG Köln vom 12. Mai 1969 — 2 Ws 255/69	200	3. BRAGeO § 31 Ziff. 3, § 34 I. — Hat der Vorsitzende gem. § 272 b ZPO von einem Zeugen eine schriftliche Aussage nach § 377 III oder IV ZPO eingeholt und ist diese zum Zwecke des Beweises verwertet worden, ist die Beweisgebühr nach § 31 Ziff. 3 BRAGeO angefallen. In diesem Falle handelt es sich nicht um einen Urkundenbeweis nach § 34 BRAGeO; dieser kann also keine Anwendung finden, selbst wenn das Gericht dem Beweisführer die Beibringung der Auskunft (etwa eine Lohnbescheinigung seines Arbeitgebers) hätte aufgeben können. OLG Hamm vom 24. Juli 1969 — 15 W 243/69	203
2. GVG § 82 II; StPO § 354 II. — Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts braucht keine anderweitige Zuständigkeitsregelung im Rahmen des § 82 II GVG für aufgehobene und zurückgewiesene Schwurgerichtssachen vorzusehen.		4. ZPO §§ 99, 640, 641. — Die isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung eines im Kindschaftsprozeß ergangenen, der Klage des Mannes stattgebenden Urteils, durch die dem beklagten Kind die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind, ist unzulässig, auch wenn das Kind dem Klageantrag nicht widersprochen und sogar selbst beantragt hatte, der Klage stattzugeben. Widerklage aber nicht erhoben hatte. OLG Düsseldorf vom 22. September 1969 — 3 W 278/69	204
		— MBl. NW. 1970 S. 1446.	
Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM			
<p>Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.</p> <p>Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.</p>			

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.